

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Frauenfeld, 18. November 2014

## **Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13. August 2014, mit welchem Sie uns die vorgesehene Änderung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) unterbreiten, danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir lehnen die Änderung ab und erlauben uns, zur Vorlage folgende Bemerkungen anzubringen:

#### **1. Teilweise Steuerbefreiung der Pistenfahrzeuge**

Mit der Gesetzesänderung sollen Treibstoffe, die für Pistenfahrzeuge verwendet werden, in dem Umfang von der Steuerpflicht befreit werden, als diese Mittel für Aufwendungen für den Strassenverkehr bestimmt sind. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass Treibstoffe, die nicht im Strassenverkehr verbraucht werden, immer von der Steuerpflicht zu befreien wären. Somit müsste auch der Treibstoffverbrauch für Baumaschinen, Rasenmäher, Notstromaggregate etc. teilweise steuerbefreit werden.

Im Hinblick auf die geforderte haushaltsneutrale Umsetzung beim Bund müssten Mittel aus dem Mineralölsteuerzuschlag, der zu 100 % in die Bundesstrassenkasse fliesst, sowie Teilmittel der Mineralölsteuer, die lediglich zu 50 % in die Bundesstrassenkasse fließen (50 % gehen in die allgemeine Bundeskasse), bereitgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass mit jährlichen Rückerstattungen von rund 8 bis 13 Mio. Franken zu rechnen ist. Diese Mittel würden der Bundesstrassenkasse künftig entzogen. Diesen Mittelentzug lehnen wir entschieden ab.

2/2

Die voraussichtlich rückläufigen Einnahmen - bedingt durch verbrauchsärmere Fahrzeuge - erfordern hinsichtlich der künftigen Aufgabenbewältigung zusätzliche Einnahmequellen. Gemäss Botschaft zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) wird eine Mineralölsteuerzuschlagserhöhung unausweichlich. Die im MinöStG neu vorgesehenen Rückerstattungen reduzieren die Einnahmen in der Bundesstrassenkasse wie erwähnt um jährlich 8 bis 13 Mio. Franken. Um diese Ausfälle zu kompensieren, müssten verschiedene Ausgabegefässe in der Bundesstrassenkasse geschmälert werden, wobei dies zweifelsohne die Kantone treffen würde. Erfahrungsgemäss werden bei Kürzungen zuerst Beiträge (Hauptstrassenbeiträge und/oder nicht werkgebundene Beiträge) reduziert. Dabei dürften Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen oder Agglomerationsunterstützungen kaum reduziert werden. Für den Kanton Thurgau wäre somit jährlich mit einem Einnahmefehl von mindestens Fr. 200'000.-- zu rechnen. Diese Mittel ständen der Spezialfinanzierung des Kantonsstrassenbaus sodann nicht mehr zur Verfügung.

Zusammenfassend erachten wir das Vorhaben, eine spezielle Fahrzeugkategorie von den Steuern zu befreien, als inakzeptabel. Es gibt keinen steuersystematischen Grund für eine teilweise Steuerbefreiung der Pistenfahrzeuge. Diese Begünstigung entspricht einer Subvention zu Gunsten der Tourismusindustrie und ist als solche abzulehnen. Schliesslich liegt eine Steuerbefreiung der Pistenfahrzeuge nicht im volkswirtschaftlichen Interesse, sondern nur im Interesse der Wintersportindustrie. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> MinöStG ersatzlos zu streichen.

## **2. Kompetenzdelegation für Steuerbefreiungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen**

Gegen diese Kompetenzdelegation haben wir nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber